**Art. 75 Gesetzesdekret “Cura Italia”**

1. Zielsetzung

Im Rahmen der bereits gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung des Covid-19 Notstandes verfolgt die Gesetzesbestimmung folgendes Ziel: Die Verbreitung des agilen Arbeitens und der Netzdienste, einschließlich der Telemedizin, durch einen erleichterten Zugang der Bürger\*innen und der Unternehmen zu begünstigen.

1. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Gesetzesbestimmung ist am 17. März 2020 in Kraft getreten und ist aufgrund der von Art. 1 Absatz 11 Gesetzesdekret Nr. 183/2020 (sog. “Milleproroghe”) vorgesehenen Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 gültig.

1. Zwingende Gesetzesbestimmungen

Die gegenständliche Gesetzesbestimmung erlaubt es den auftraggebenden Verwaltungen, von jeglicher geltenden Rechtsnorm im Bereich der Beschaffungen, Vergaben und Einkauf von Gütern, Lieferungen, Arbeiten und Bauwerken abzuweichen.

Folgende Bestimmungen müssen jedoch weiterhin beachtet werden: a.) Der Antimafiakodex und die Vorsorgemaßnahmen gemäß GvD Nr. 159/2011; b.) Gesetzesdekret Nr. 105/2019, mit Änderungen in Gesetz Nr. 133/2019 umgewandelt, über das Ausmaß der nationalen Sicherheit im Bereich der Kybernetik; c.) Gesetzesdekret Nr. 21/2021, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 56/2012, zu den besonderen Befugnissen in Zusammenhang mit den Unternehmenszusammensetzungen in den Bereichen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit, sowie für strategisch relevante Tätigkeiten in den Sektoren der Energie, des Transportwesens und der Kommunikation.

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmung findet für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Informatik, welche bevorzugt auf dem Modell cloud SaaS (software as a service) fußen, Anwendung. Ausschließlich wenn Gründe der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 auftreten, sind Systeme zur Aufbewahrung, Verarbeitung und Bearbeitung der Daten auf nationalem Territorium notwendig. Die Bestimmung findet abschließend für die Beschaffung von Netzdienstleistungen Anwendung.

1. Weitere Voraussetzungen

Die Beschaffungen müssen Projekte betreffen, welche in Zusammenhang mit dem “Dreijährigen Informatikplan in der öffentlichen Verwaltung” stehen.

Falls möglich müssen die Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung der informatischen Systeme eine Integration mit den qualifizierten Plattformen gemäß den Artikeln 5, 62, 64 und 64-bis des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 vorsehen.

6. Anwendung des vereinfachten Verhandlungsverfahrens

Die Beauftragung erfolgt mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Bekanntmachung (Art. 63, Absatz 2, Buchstabe c.) des GvD Nr. 50/2016).

Eine Besonderheit besteht in der Verpflichtung, mindestens vier Wirtschaftsteilnehmer einzuladen, wovon mindestens eine “innovative start up” oder “innovative KMU”, welche im eigenen Verzeichnis eingetragen sein müssen (d.h. in der spezifischen außerordentlichen Sektion des Handelskammerregisters gemäß Art. 25 Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 179/2012 umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 221/2012 und gemäß Art. 4 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 3/2015 umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 33/2015).

Die auftraggebenden Verwaltungen müssen bei Vertragsabschluss vom Zuschlagsempfänger nur eine Eigenerklärung zum Vorhandensein der allgemeinen, finanziellen und technischen Voraussetzungen, die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) und die Abwesenheit von Ausschlussgründen, welche als Anmerkungen im Informatischen Register der Antikorruptionsbehörde (ANAC) aufscheinen, verlangen. Es müssen jedoch weiterhin die Bestimmungen aus dem Antimafiakodex und die Vorsorgemaßnahmen gemäß GvD Nr. 159/2011 angewendet und die entsprechenden Kontrollen durchgeführt werden.

Am Ende des Ausschreibungsverfahrens schließen die Verwaltungen den Vertrag unverzüglich ab und leiten auch, in Abweichung der Fristen gemäß Artikel 32 des GvD Nr. 50/2016, dessen Ausführung ein.

7. Höchstdauer und Rücktritt

Die Verträge zur Beschaffung der informatischen Dienstleistungen und der Netzdienstleistungen haben eine Höchstdauer von 36 Monaten. Weiters beinhalten die Verträge von Rechts wegen eine einseitige Rücktrittsklausel, welche die Verwaltung nach Ablauf von nicht mehr als 12 Monaten ab Beginn der Ausführungen beanspruchen kann. Auf jeden Fall müssen die Prinzipien der Interoperabilität und der Übertragbarkeit der persönlichen Daten und Inhalte, welche durch die angekauften Lösungen generiert oder verarbeitet wurden, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber garantiert sein. Die Befugnis zum einseitigen Rücktritt steht der Verwaltung ohne Entgelt und ohne weitere Auflagen jeglicher Art zu.